

haben. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend bei Benutzung eines Fahrrades, das nicht dem Dienstreisenden gehört. Liegen keine triftigen Gründe vor, so gilt für die Höhe der Entschädigung Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Gehört das Zurücklegen von Fußwegstrecken zu den regelmäßigen Dienstaufgaben, so wird keine Wegstreckenentschädigung gewährt.

(6) Hat der Dienstreisende ein Kraftfahrzeug benutzt, das aus Mitteln der Verwaltung beschafft worden ist, auf ihre Kosten unterhalten und betrieben wird und dem Dienstreisenden zur dienstlichen Verwendung übereignet ist, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt. Das gleiche gilt bei der Benutzung eines anderen Beförderungsmittels, das auf Kosten der Verwaltung unterhalten wird, soweit es dienstlichen Zwecken dient.

(7) Der Minister im Amt des Ministerpräsidenten kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit staatliche Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8

Reisekostenstufen

(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden den in cjer Anlage genannten Reisekostenstufen zugeordnet. Für Beschäftigte der Organe des Ministerrates der Gehaltsgruppen 10 und 11, die Leiter von Auslandsvertretungen der im § 1 Abs. 1 genannten Behörden mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.

(2) Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle oder der Einordnung von Ämtern bleibt bei der Zuteilung zu den Reisekostenstufen unberücksichtigt.

§ 9

Tagegeld

(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht in

Reisekostengruppe A	bis zu 15 DM
Reisekostengruppe B	bis zu 16 DM
Reisekostengruppe C	bis zu 17 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	bis zu 18 DM
Reisekostenstufe B	bis zu 19 DM
Reisekostenstufe C	bis zu 20 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3.

(3) Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise

- von mehr als sechs bis acht Stunden bis zu drei Zehntel des vollen Satzes,
- von mehr als acht bis zwölf Stunden bis zu fünf Zehntel des vollen Satzes,

— von mehr als zwölf Stunden bis zum vollen Satz gemäß Abs. 1 oder 2.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Reise für sich berechnet, es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Sind die* nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisen mit Hausstand zwanzig vom Hundert
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Abs. 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen.

§ 10

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Reisekostenstufe A	28DM
Reisekostenstufe B	33DM
Reisekostenstufe C	39DM.

(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um zwanzig vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen.

(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht ein weiteres Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.

§ 11

Erstattung von Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

(1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als vierzehn Tage, so wird vom fünfzehnten Tage an die gleiche Vergütung gewährt, die von diesem Tage an bei einer Abordnung zu gewähren wäre; die §§ 9 und 10 werden insoweit nicht angewandt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.

(2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde kann abweichend vom Abs. 1 das Tage- und Übernachtungsgeld (§§ 9, 10) in besonderen Fällen bis zu weiteren achtundzwanzig Tagen bewilligen. Mit Zustimmung des Ministers im Amt des Ministerpräsidenten darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt zwei- und vierzig Tagen verlängert werden.